Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 13 (S. 217-221)**
Titel	**Verordnung des Regierungsrathes vom 12. Herbstmonat 1863 betreffend die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes.**
Ordnungsnummer	
Datum	12.09.1863

[S. 217] Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

verordnet:

§ 1. Die Nationalrathswahlen werden in den politischen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes vom 30. Brachmonat 1863 vorgenommen.

§ 2. Bezüglich des Verfahrens vor der Wahlversammlung wird auf die Vorschriften der §§ 3–6 des bezeichneten Gesetzes verwiesen. Die Gemeinderäthe haben insbesondere darauf zu achten, daß bei diesen Wahlen alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger, also auch die bloßen Aufenthalter, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung fallen, stimmberechtigt sind.

§ 3. Bei der Wahlverhandlung ist nach den Vorschriften der §§ 8–11 des Gesetzes betreffend die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes und der §§ 11, 15, 17 und 22 des Gesetzes betreffend die Wahlen, den Amtseid und die Entlassung der Beamten vom // [S. 218] 15. Christmonat 1862 zu verfahren. Insbesondere ist Folgendes zu beachten :

a. Das Stimmregister ist nur dann zu verlesen, wenn solches verlangt und von der Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

b. Es sind zu verlesen:

1. Nachstehende Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1850:

   «Art. 3. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist. (Art. 63 der Bundesverfassung).

   Art. 6. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

   Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein. (Art. 64 der Bundesverfassung).

   Art. 22. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort das Wahlergebniß in diesem Wahlkreise auf angemessene Weise öffentlich bekannt zu machen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Art. 23. Wollen schon vor der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses in einem Wahlkreise Einsprachen gegen Wahlverhandlun- // [S. 219] gen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen drei Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelst einer schriftlichen Eingabe zur Kenntniß zu bringen.

Art. 27. Binnen einer Frist von sechs Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem gemäß Art. 22 die das Wahlergebniß eines Wahlkreises enthaltende Bekanntmachung erlassen worden, können Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses erhoben werden. Dieses hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der betreffenden Kantonsregierung zu Handen des Nationalrathes, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, zu geschehen. Nach Ablauf der obigen Frist erfolgende Eingaben fallen außer Berücksichtigung.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann Alles, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlungen des betreffenden Wahlkreises vorgefallen ist, Entscheidungen über das Stimmrecht Einzelner (Art. 14) und Beschlüsse der Kantonsregierungen über Wahlbeschwerden (Art. 23) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.»

2. Der § 11 des kantonalen Gesetzes betreffend die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes.
3. Der Art. 24 der Kantonalverfassung.

c. Hierauf wird an die Versammlung die Aufforderung gerichtet, allfällig zum Wahlakte nicht berechtigte Anwesende zu bezeichnen, um dieselben zur Entfernung aus der Versammlung auffordern zu können. // [S. 220]

d. Wenn die Stimmfähigkeit eines Anwesenden in Zweifel gezogen wird, so entscheidet die Wahlvorsteherschaft über den Austritt desselben für den vorzunehmenden Wahlakt unter Vorbehalt der Berufung an den Bezirksrath für spätere Versammlungen.

e. Nach Schließung der Thüren des Wahllokals werden die Anwesenden gezählt und so viele Stimmzeddel, als Anwesende sind, durch die Stimmenzähler ausgetheilt.

f. Die Wähler haben auf ihre Stimmzeddel aus möglichst bezeichnende und unzweideutige Weise so viele Namen zu schreiben, als von dem betreffenden eidgenössischen Wahlkreise Wahlen zu treffen sind.

g. Die Wahlzeddel werden hierauf von den Stimmenzählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber verzeichnet.

§ 4. Ueber die Wahlverhandlung ist sofort ein genaues Protokoll von dem Schreiber anzufertigen, der Versammlung zu verlesen und von der gesammten Wahlvorsteherschaft zu unterzeichnen. Dasselbe soll den Tag und den Zweck der Versammlung, die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten, die Zahl der Anwesenden, das Ergebniß der Stimmgebung, sowie allfällige Beschlüsse der Wahlvorsteherschaft über das Stimmrecht Einzelner (§ 3 lit. d) enthalten.

§ 5. Die Stimmzeddel sind unmittelbar nach dem Schlusse des Wahlaktes sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und mit dem Namen der Gemeinde zu überschreiben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 6. Das Protokoll der Wahlverhandlung ist in Original nebst dem die Stimmzeddel enthaltenden Paquete (§ 5) unverzüglich dem Regierungsrathe zu über- // [S. 221] mitteln; ein Doppel des Protokolls bleibt in den Händen des Gemeinderathspräsidenten.

§ 7. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 15. Herbstmonat 1860 aufgehoben wird, ist in das Amtsblatt aufzunehmen und in der erforderlichen Zahl von Exemplaren den Statthalterämtern zu Handen sämmtlicher Gemeinderäthe zuzustellen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.02.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016